jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2010/12/8 B1337/09 - B1347/09

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.12.2010

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft
L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

B-VG Art83 Abs2
Tir GVG 1996 §26 Abs2

Leitsatz

Entzug des gesetzlichen Richters durch Abweisung einer Berufung durchdie Landes-Grundverkehrskommission; Zuständigkeit des UnabhängigenVerwaltungssenates im Zeitpunkt der Bescheiderlassung auf Grund einerNovelle zum Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996

Rechtssatz

Ein (schriftlicher) Bescheid gilt auch bei Kollegialbehörden nicht schon mit der Beschlussfassung, sondern - mangels mündlicher Verkündung - erst als erlassen, wenn er einer der Parteien des Verfahrens gültig zugestellt worden ist. Die rechtlichen Grundlagen eines Bescheides sind auch bei Kollegialbehörden stets nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides, nicht nach jener im Zeitpunkt der kollegialen Beschlussfassung zu beurteilen (zB VfSlg 16907/2003 mwN, 17987/2006, 18365/2008). Eine (kollegiale) Verwaltungsbehörde hat ihre (sachliche und örtliche) Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens - und zwar bis zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung - von Amts wegen wahrzunehmen.

§26 Abs2 Tir GVG 1996 stand am 01.10.09 idF des Gesetzes LGBl 60/2009 in Kraft. Daraus folgt, dass im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides nicht mehr die belangte Behörde, sondern der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol zu einem Abspruch über die Berufung der Beschwerdeführer zuständig war. Auf Grund der erst am 01.10.09 erfolgten Zustellung des mit 28.09.09 datierten Bescheides der Landes-Grundverkehrskommission hat diese eine ihr gesetzlich nicht (mehr) zukommende Zuständigkeit in Anspruch genommen.

Ebenso: B1347/09 vom selben Tag.

Entscheidungstexte

- B 1337/09
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 08.12.2010 B 1337/09
- B 1347/09
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 08.12.2010 B 1347/09

Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Behördenzuständigkeit, Bescheiderlassung(Zeitpunkt maßgeblich für Rechtslage), Kollegialbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:B1337.2009

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at